



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Altona

Bezirksamt Altona - Dezernat Wirtschaft,
Bauen und Umwelt - 22758 Hamburg

Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
A/WBZ2 Fachamt Bauprüfung

###

Jessenstraße 1 - 3
22767 Hamburg
Telefon 040 - 4 28 11 - 63 63
Telefax 040 - 427 31 1276
E-Mail Zentrum-Wirtschaft-Bauen-
Umwelt@altona.hamburg.de

Ansprechpartnerin: ###
Zimmer ###
Telefon 040 - 4 28 11 - ###
Telefax ###
E-Mail ###

GZ: A/WBZ/07915/2013
Hamburg, den 24. Februar 2014

Verfahren Baugenehmigungsverfahren nach § 62 HBauO
Eingang 11.11.2013

Grundstück
Belegenheit ###
Baublock 227-120
Flurstück 6021 in der Gemarkung: Rissen

Neubau Wasserrettungsdienststation (DLRG), bestehend aus 8 Containern mit Holzbekleidung auf einem Stahltragrost und Pfahlgründung

GENEHMIGUNG

Nach § 72 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das oben beschriebene Vorhaben auszuführen.

Dieser Bescheid gilt nach § 58 Absatz 2 HBauO auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger.



WC

Sprechzeiten:
nach Vereinbarung im Service Zentrum
oder beim Sachbearbeiter

Öffentliche Verkehrsmittel:
S1, S11, S2, S3, S31 Altona
112, 155 Große Bergstraße

Die bauordnungsrechtliche Genehmigung erlischt nach § 73 Absatz 1 HBauO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist.

Sie kann auf schriftlichen Antrag nach § 73 Absatz 3 HBauO jeweils um bis zu einem Jahr verlängert werden.

Dieser Bescheid schließt ein:

1. Sielanschlussgenehmigung nach § 7 des Hamburgischen Abwassergesetzes (HmbAbwG) in der geltenden Fassung.

Nebenbestimmung

Die angefügten Bedingungen und Auflagen (siehe Abwasserrechtliche Auflagen und Hinweise) sowie die Anlagen (Lageplan, Pläne) inkl. Eintragungen sind Bestandteil dieser Genehmigung. Für den Fall, dass die Höhen- und Seitenlage aufgrund örtlicher Hindernisse nicht eingehalten werden kann, ist die von HSE vorgegebene Ausführung einzuhalten.

2. Nach § 6 der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Altona-Südwest, Ottensen, Othmarschen, Klein Flottbek, Nienstedten, Dockenhuden, Blankenese und Rissen vom 18. Dezember 1962 der Freien und Hansestadt Hamburg (HmbGVBl. S. 203) in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter die Ausnahmegenehmigung erteilt,

Ganzjährig für die Dauer von 2 Jahren

den beantragten Neubau einer Wasserrettungsdienststation (DLRG), bestehend aus acht Containern auf einem Stahltragrost und Pfahlgründung auszuführen.

Begründung

Das Vorhaben wird nach den Bestimmungen der o.g. Verordnung als besonderer Fall beurteilt, der eine Ausnahme von den Vorschriften zulässt.

Nebenbestimmung

Die mit der Durchführung des Vorhabens verbundenen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind unter der Voraussetzung der Einhaltung der Auflagen und Nebenbestimmungen vertretbar.

3. WASSERRECHTLICHE GENEHMIGUNG NR. 4 A III 1224

Entscheidung

Nach § 15 des Hamburgischen Wassergesetzes (HWaG) vom 20. Juni 1960 in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage, folgende Benutzung über den Gemeindegebrauch gemäß § 9 HWaG hinaus gemäß § 19 HWaG genehmigt.

Diese Genehmigung gilt ab Erteilung der Baugenehmigung.

Diese Genehmigung umfasst nur die in den Anlagen beschriebene Nutzung an der in den Plänen gekennzeichneten Stelle durch:

1 Wasserrettungsstation (8 Container auf einem Stahltragrost und Pfahlgründung)

Das Gewässer darf nur im Rahmen des anliegenden Planes, der Bestandteil dieser Urkunde ist, benutzt werden.

Jede beabsichtigte Änderung oder darüber hinausgehende Nutzung bedarf der vorherigen Genehmigung der Wasserbehörde -HPA L213-.

Diese Entscheidung wird gemäß § 87 WHG in das bei Hamburg Port Authority geführte Wasserbuch unter der Wasserbuchnummer 4 A III 1224 eingetragen, sobald sie unanfechtbar geworden ist.

Die Wasserbehörde ist zu informieren, wenn sich die Anschrift des Genehmigungsinhabers ändert.

Die Übertragung der Genehmigung auf einen neuen Inhaber bedarf der Zustimmung der Wasserbehörde -HPA L213- und ist bei dieser zu beantragen (§ 19 HWaG).

Wird die Genehmigung aufgehoben, widerrufen oder zurückgenommen, ist die Böschung, die Wasserfläche und die Gewässersohle von jeglichen Gegenständen zu räumen und der frühere Zustand des Gewässers und der Uferkante wiederherzustellen (§ 21 HWaG).

Der Genehmigungsinhaber hält die HPA als Genehmigungsbehörde von sämtlichen Ansprüchen von Dritten, die aus dieser Genehmigung resultieren könnten, frei.

Über die endgültige Fertigstellung des Vorhabens ist die Wasserbehörde -HPA L213- zu benachrichtigen, damit Besichtigungen durchgeführt werden können. Vor Erteilung des Abnahmescheines darf die Anlage nicht benutzt werden (§ 65 HWaG).

Nebenbestimmung

3.1. Aufschiebende Bedingung

3.2. Von der Genehmigung darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn

3.2.1. bei Eingriffen in den Baugrund, soweit es sich um eine Verdachtsfläche im Sinne der Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfmittelVO) handelt, die entsprechende Kampfmittelfreiheit herbeigeführt und die Freigabe durch den Kampfmittelräumdienst oder ein entsprechend zugelassenes Unternehmen erfolgt ist. Der Genehmigungsinhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Maßnahmen durchgeführt werden. (§ 16 HWaG)

3.2.2. der Standsicherheitsnachweis (inkl. zugehöriger Ausführungspläne) für die bauliche Anlage, sowie durch dessen Gründung beeinflusste Umgebung, geprüft und mit dem positiven Prüfbericht der Wasserbehörde -HPA L213- vorgelegt wurde. (§ 16 HWaG)

Planungsrechtliche Grundlagen

Baustufenplan

Rissen

mit den Festsetzungen: Aussengebiet Landschaftsschutz
Baupolizeiverordnung vom 08.06.1938 in der geltenden Fassung

Ausführungsgrundlagen

Bestandteil des Bescheides

- die Vorlagen Nummer

1 / S-2	Antrag
1 / S-32	Antrag auf Sielanschluss
1 / 1	Flurkartenauszug
1 / 3	Lageplan
1 / 6	Schnitt A-A
1 / 9	Berechnung / Umbauter Raum
1 / 10	Baubeschreibung
1 / 12	Nutzungskonzept
1 / 13	Betriebsbeschreibung
1 / 14	Betriebsbeschreibung mit allgemein. Hintergrund
1 / 15	Antrag / Abweichung - Begründung
1 / 18	Entwässerung / Leitungsbestandsplan
1 / 19	Entwässerung / Flurkartenauszug
1 / 20	Entwässerung / Berechnung Abwassermengen
1 / 21	Entwässerung / Lageplan
1 / 22	Entwässerung / Schema Schmutzwasser
1 / 23	13_9757_Lageplan - BIS/F046
1 / 24	Antrag / Abweichung - Begründung
1 / 25	Stellplatznachweis
1 / 26	Grundriss / 1.Obergeschoss
1 / 27	Grundriss / 2.Obergeschoss
1 / 28	Ansicht Süd und Ost
1 / 29	Ansicht Nord und West

Sie sind im Rahmen des gesetzlich geregelten Prüfungsumfanges verbindlich.
Die Grüneintragungen in den Vorlagen sind zu beachten.

Erteilte Abweichungen von öffentlich-rechtlichen Vorschriften

4. Folgende bauordnungsrechtliche Abweichung wird nach § 69 HBauO **zugelassen**

4.1. von § 31 HBauO - für den fehlenden 2. Rettungsweg

Begründung

Der 2. Rettungsweg in Form einer Leiter mit Rückenschutz (2.OG - 1.OG) wird zugestimmt. Die Abweichung für eine gemeinsame Außentreppe wird erteilt, da keine Bedenken bestehen.

5. Folgende energieeinsparungsrechtliche Ausnahme wird nach § 24 EnEV **erteilt**

5.1. Ausnahme nach § 24 EnEV

Genehmigungseinschränkungen (aufschiebende Bedingung)

6. Mit den entsprechenden Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn über folgende Prüfgegenstände ein Ergänzungsbescheid erteilt worden ist:

6.1. Standsicherheit

Diese Einschränkungen verlängern nicht die Geltungsdauer der Genehmigung nach § 73 Absatz 1 HBauO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Der Bescheid umfasst auch die

- Anlage - bauordnungsrechtliche Auflagen und Hinweise
- Anlage - abwasserrechtliche Auflagen und Hinweise
- Anlage - hochwassergefahrenrechtliche Auflagen und Hinweise
- Anlage - kampfmittelrechtliche Auflagen und Hinweise
- Anlage - naturschutzrechtliche Auflagen und Hinweise
- Anlage - wegerechtliche Auflagen und Hinweise

Unterschrift

Gebühr

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

Im Einzelfall werden weitere Gebühren in gesonderten Bescheiden gemäß § 1 Absatz 2 der Baugebührenordnung (BauGebO) in der geltenden Fassung erhoben.

Weitere Anlagen

- Formblatt - Mitteilung über die Innutzungnahme
- Anlage - Statistikangaben zur Umsetzung des HmbTG

Anlage zum Bescheid

BAUORDNUNGSRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung

Bezirksamt Altona
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt

Jessenstraße 1 - 3
22767 Hamburg

HINWEISE

7. Der Beginn der Ausführung ist der Bauaufsichtsbehörde spätestens eine Woche vorher mitzuteilen (§ 72a Abs. 4 HBauO).
8. Die Bauherrin oder der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Dies gilt nicht für die Beseitigung von Anlagen und die Errichtung von nicht baulichen Werbeanlagen (§ 77 Abs. 2 HBauO).

Transparenz

Anlage zum Bescheid

ABWASSERRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung

Hamburger Stadtentwässerung, Postfach 26 14 55, 20504 Hamburg
E-Mail: sielanschluss@hamburgwasser.de

AUFLAGEN

9. Auflagen und Hinweise zu Ihrer Sielanschlussgenehmigung

1. Mit der Herstellung der Grundleitung darf erst begonnen werden, wenn die Sielanschlussleitung betriebsfertig hergestellt ist. Bei Nichtbeachten trägt der Bauherr bzw. der von ihm bevollmächtigte Vertreter das Risiko ev. später notwendiger Änderungen. Vor Inbetriebnahme ist die Freigabe des Sielbezirks einzuholen.
2. Teilen Sie der HSE die endgültige Fertigstellung Ihres Anschlusses an die Sielanschlussleitung mit, siehe anliegende Fertigstellungsmeldung.
3. Über Schmutz- bzw. Mischwassersielanschlüsse darf nur Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden, das den Allgemeinen Einleitungsbedingungen entspricht. Niederschlagswasser sowie Sickerwasser aus Gebäudedrängen darf nicht in das Schmutzwassersiel eingeleitet werden.
4. Über Regenwassersielanschlüsse darf nur nicht nachteilig verändertes Niederschlagswasser eingeleitet werden.
5. Wird durch Änderung oder Abbruch einer Grundstücksentwässerungsanlage ein vorhandener Sielanschluss nicht mehr benötigt, teilen Sie dieses der HSE unverzüglich mit.
6. Unmittelbar an der Grundstücksgrenze ist auf dem privaten Grundstück eine Revisionsöffnung (Übergabeschacht oder Reinigungsöffnung) herzustellen. Die Grundleitung zwischen der Sielanschlussleitung und dem ersten Revisionsschacht ist in dem Querschnitt der Sielanschlussleitung herzustellen. Eine Reduzierung darf erst nach der Reinigungsöffnung in Richtung des Grundstückes erfolgen.
7. Als Rückstauenebene gilt die vorhandene oder endgültige vorgesehene Straßenhöhe an der Anschlussstelle. Öffnungen von Grundstücksentwässerungsanlage unterhalb der Rückstauenebene müssen gegen Rückstau gesichert werden. Alle über der Rückstauenebene liegenden Entwässerungsgegenstände sind mit natürlichem Gefälle zu entwässern.

Besondere Hinweise für den Anschluss an die Druckentwässerung:

1. Bei Druckentwässerung gilt als Rückstauenebene die Oberkante des Schachtes der Einrichtung zum Sammeln und Fördern des Abwassers (ESF-Schacht, Pumpenschacht). Die Oberkante des Schachtes darf daher nicht nachträglich verändert werden. Auch eine Höhenveränderung des Geländes (Muldenbildung) im Bereich des Schachtes ist unzulässig.
2. Der ESF-Schacht sowie die Anschlussleitungen (Druckleitung, Kabel für Stromversorgung und Steuerung der Pumpe) dürfen nicht überbaut werden. Die Schachtabdeckungen dürfen nicht mit Gegenständen (z.B. Blumenkübeln) zugestellt werden und müssen jederzeit zugänglich sein.
3. Mängel, die an den Anlagen der HSE bemerkt werden, sind der HSE unverzüglich mitzuteilen an:
Störungsannahme Druckentwässerung (DE): siehe Aufkleber Schaltkasten oder www.hamburgwasser.de/stoerungsdienst.
4. Die Eigentümer der Grundstücke haben den Mitarbeitern der HSE oder deren Beauftragten den Zugang zu den Anlagen der Druckentwässerung zu gestatten.
5. Die zum Betrieb der Fördereinrichtung erforderliche elektrische Energie ist dem Versorgungsnetz desjenigen Grundstückes zu entnehmen, auf dem die Einrichtung hergestellt ist, und zwar am ungezählten Teil des Versorgungsnetzes zwischen der Hausanschlusssicherung des Stromversorgungsunternehmens und dem Hausanschlusszähler. Die Kosten trägt die HSE. Bei Neubauten ist darauf zu achten, dass ein zweiter Zählerplatz und eine Mauerdurchführung für ein Rohr DN 70 vorzusehen ist.

Abwasserrechtliche Anforderungen

Zuständige Stelle für die Betriebs-Überwachung

Amt für Immissionsschutz und Betriebe
Grundstücksentwässerung, Indirekteinleiter
Neuenfelder Straße 19
D - 21109 Hamburg
Telefon 040 - 428 40 - 4250 Zentrale 040 - 428280
Telefax 040 - 10484

Baugenehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung nach § 62 HBauO
Stellungnahme BSU -IB-

Dem Bau der Anlage wird hiermit zugestimmt, die Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweise sind in den Genehmigungsbescheid mit aufzunehmen.

Nachstehender Vordruck ist mit dem Bescheid an den Antragsteller zu senden:
Vordruck P

Vorschriften

- Hamburgisches Abwassergesetz (HmbAbwG)
in der Fassung vom 24.07.2001 (HmbGVBl. S. 258 ff),
zuletzt geändert am 19.04.2011 (HmbGVBl. S. 123)

10. Anforderungen an Bau und Betrieb von Abwasseranlagen, Inhalts- und Nebenbestimmungen

- 10.1.** Dichtheitsprüfungen
Für alle im Erdreich neu eingebauten Freigefälleleitungen und Schächte ist eine Dichtheitsprüfung nach DIN EN 1610 durchzuführen.

11. Hinweise

- 11.1.** Der Dichtheitsnachweis für die im Erdreich neu hergestellten Anlagen und Anlagenteile der Grundstücksentwässerungsanlage ist der zuständigen Stelle für die Bau-Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage spätestens mit der Anzeige über die Aufnahme der Nutzung der Anlage zuzusenden (§ 17 b HmbAbwG).

Zum Dichtheitsnachweis gehören ein Prüfbericht und ein Lageplan mit Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlage.

Als Prüfbericht kann der beiliegende Vordruck P verwendet werden. In dem Lageplan sind die geprüften Grundstücksentwässerungsanlagen zu kennzeichnen.

Ausgenommen von diesem Nachweis sind Grundleitungen und Schächte für nicht nachteilig verändertes Niederschlagswasser, die nicht an ein öffentliches Misch- oder Schmutzwassersiel angeschlossen sind und nicht im Zusammenhang mit Anlagen nach § 21 Anlagenverordnung sowie Anlagen zur Löschwasserrückhaltung stehen.

- 11.2.** Nachfolgend genannte Arbeiten dürfen gemäß § 13 Abs. 3 HmbAbwG nur von nach § 13 b HmbAbwG anerkannten Fachbetrieben, die das Zertifikat einer zugelassenen Zertifizierungsorganisation führen, ausgeführt werden:
- die Dichtheitsprüfungen der Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 17 b HmbAbwG,
 - das Errichten, Ändern und Beseitigen von
- Grundstücksentwässerungsanlagen außerhalb und unterhalb von Gebäuden und
 - Abwasserbehandlungsanlagen z. B. Kleinkläranlagen, Fettabscheider und Abscheider für Leichtflüssigkeiten innerhalb und außerhalb von Gebäuden.
- 11.3.** Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu ändern und zu beseitigen (§ 13 Abs. 1 HmbAbwG). Bei Betrieb, Unterhaltung, Wartung, Überprüfung und Selbstüberwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten (§ 15 Abs. 2 HmbAbwG).
- 11.4.** Zur Be- und Entlüftung der Entwässerungsanlage wird auf die DIN 1986-100:2008-05 Ziffern 6.5 und 14.1.6 hingewiesen.

Anlage zum Bescheid

HOCHWASSERGEFAHRENRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

AUFLAGEN

Teil 1

Folgende Genehmigung wird erteilt:
WASSERRECHTLICHE GENEHMIGUNG NR. 4 A III 1224
siehe unter Pkt.3

Teil 2

Zuständige Stelle für die Überwachung:

Hamburg Port Authority
Wasserbehörde -L213-
Neuer Wandrahm 4
20457 Hamburg

Auflagen

Das Vorhaben ist nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften auszuführen.
Insbesondere sind zu beachten:

- die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG),
- die Vorschriften des Hamburgischen Wassergesetzes (HWaG),
- die aufgrund des WHG und HWaG erlassenen Rechtsvorschriften.

12. Folgende Anforderungen sind einzuhalten:

WASSERRECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Der Wasserbehörde -HPA L213- ist für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 65 HWaG folgendes anzuzeigen bzw. zu übersenden:

- Ansprechpartner des federführenden Unternehmens zur Bauausführung
 - Ansprechpartner des ggf. mit der Bauaufsicht beauftragten Ingenieurbüros
 - aktueller Bauzeitenplan
- Wechsel in Personen/Unternehmen sind schriftlich mitzuteilen. (§ 65 HWaG)

- 13.** Baubeginn und Ende der Arbeiten sind der Wasserbehörde -HPA L213- rechtzeitig schriftlich mitzuteilen. (§ 65 HWaG)
- 14.** Nach Abschluss der Baumaßnahme sind geeignete Revisionspläne bzw. – unterlagen (inkl. der Leitungspläne) in Papierform und digital (dwg-Datei) bei der Wasserbehörde HPA L213- einzureichen und als solche zu kennzeichnen. (§ 16 HWaG)

15. Die bauliche Maßnahme ist unter den allgemein anerkannten Regeln der Technik so vorzunehmen, dass weder Nachteile für das Gewässer entstehen noch die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedroht wird. (§ 16 HWaG)
16. Es ist sicherzustellen, dass keine wassergefährdenden Stoffe direkt oder indirekt in das Gewässer gelangen. Die Sicherheitsbestimmungen anderer zuständiger Behörden und Gesetze sind zu beachten. (§ 28a HWaG)
17. Wird bei Baugrundsondierungen, Baumaßnahmen, Ausschachtungen oder anderen Eingriffen in den Untergrund das Vorhandensein wassergefährdender Stoffe im Boden oder Grundwasser festgestellt, so ist dies unverzüglich der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt sowie der Wasserbehörde -HPA L213- anzuzeigen. (§ 28a HWaG)
18. Es ist sicherzustellen, dass keine wassergefährdenden Stoffe direkt oder indirekt in das Gewässer gelangen. Die Sicherheitsbestimmungen anderer zuständiger Behörden und Gesetze sind zu beachten. (§ 28a HWaG)
19. Wird infolge der Gewässernutzung das Gewässer verunreinigt, sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung und ihrer Beseitigung zu veranlassen. Außerdem ist das Austreten von wassergefährdenden Stoffen unverzüglich der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt Amt U, der nächsten Polizeidienststelle sowie der Wasserbehörde -HPA L213- anzuzeigen. (§ 28a HWaG)
20. Das Gewässer, insbesondere die Gewässersohle, ist von Unrat und Gegenständen freizuhalten. (§ 40 WHG)
21. Die genehmigte Anlage ist vom Genehmigungsinhaber so zu unterhalten, dass keine Nachteile für das Gewässer entstehen. Er hat die Anlage stets in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. (§ 42 HWaG)
22. Gesunkene Gegenstände oder Objekte sind unverzüglich auf eigene Kosten zu bergen. (§ 40 WHG)

Hochwasser- und Gefahrenschutzrechtliche Anforderungen

23. Der Genehmigungsinhaber hat sich regelmäßig beim Deutschen Wetterdienst (DWD Hamburg, Tel.: 040-6690-0) über Hochwasserstände und Wetterlage zu informieren. Bei angekündigtem geländeüberschreitendem Hochwasser bzw. Sturmflutgefahr und Eisgang, sind zusätzlich geeignete Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Auftriebsgefährdete Gegenstände sind sachgerecht zu verankern und zu sichern, so dass von ihnen keine Gefährdung für Mensch und Umwelt insbesondere für das Gewässer ausgeht. (§ 16 HWaG)

Umweltrechtliche Anforderungen

24. Sollten während der Baumaßnahme Auffälligkeiten (Verfärbung, Geruch, Schlacken- oder Abfalleinlagerungen) im Untergrund festgestellt werden, sind die zuständigen Behörden zu informieren. Außerdem ist der Hamburg Port Authority Umweltschutz -HPA E163- zu benachrichtigen. (§ 16 HWaG)

Nautische Anforderungen

25. Spätestens 14 Tage vor dem Einsatz von schwimmenden, ins Gewässer ragenden Geräten oder Geräteteilen hat die ausführende Baufirma unter Angabe der Wasserbuchnummer bzw. des Geschäftszeichens beim Oberhafenamt (Grundsatzabteilung, Frau Masuch, Tel.: 040-42847-2574) eine Schifffahrtspolizeiliche Genehmigung zu beantragen. (§ 30 HfVerkO)
26. Lichtanlagen/Scheinwerfer dürfen die Schifffahrt nicht blenden und somit weder behindern noch gefährden. (§ 16 HWaG)

Hinweise

27. Die Oberkante der Gründungsplatte liegt bei 7,5 mNN. Der alte Bemessungswasserstand liegt für den Bereich bei 7,0mNN. Die Wellen können in dem Bereich im Bemessungsfall maximal 1,2 m bis 1,4 m hoch sein (H max). In einer solchen Situation kann der obere Teil der Welle nicht unter dem Gebäude hindurchlaufen und wird im Bereich der bodentiefen Fenster u.U. auch Wasser in das Gebäude führen.
28. Diese Wellen werden im Bemessungsfall sowohl eine horizontale, als auch eine vertikale nach oben gerichtete Kraft auf die Gründungsplatte ausüben. Es sollte daher darauf geachtet werden, dass die Gründungsplatte nicht nur gegen Horizontalkräfte, sondern auch gegen Auftriebskräfte (Anheben) gesichert wird.
29. Der LSBG hat neue Bemessungswasserstände für den öffentlichen HWS herausgegeben. Diese sollen nach den neuen Technischen Rahmenbedingungen auch für Anlagen des privaten Hochwasserschutzes gelten, sofern ihre Lebenszeit länger als 50 Jahre beträgt. Diese Rahmenbedingungen sind allerdings noch nicht in Kraft. Ansonsten beträgt der neue Bemessungswasserstand für den Bereich 7,8 mNN.
30. Der Genehmigungsinhaber ist dafür verantwortlich, dass infolge der ihm genehmigten Gewässernutzung keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Gewässers ausgehen. (§ 9 SOG)
31. Diese Genehmigung ist widerruflich. Es können auch nachträglich Auflagen erteilt werden, wenn diese zum Wohle der Allgemeinheit oder der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich sind. (§ 19 HWaG)
32. Diese Genehmigung ersetzt keine Verwaltungsakte, die nach anderen Vorschriften erforderlich sind.

Anlage zum Bescheid

KAMPFMITTELRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung

Behörde für Inneres Feuerwehr
F04
F046
Billstrasse 87
20539 Hamburg
E-Mail: GEKV@feuerwehr.hamburg.de

AUFLAGEN

- 33.** Sehr geehrte Damen und Herren,
die Prüfung der zugesandten Unterlagen hat ergeben, dass das Vorhaben aus Sicht unseres Rechtsbereiches genehmigungsfähig ist.
Die Fläche wird nicht nach § 1 (4) der Kampfmittelverordnung (Kampfmittel-VO, Hamburgisches Gesetz und Verordnungsblatt Nr. 45 vom 30.12.2005) als Verdachtsfläche eingestuft.
Die folgende Stellungnahme gilt nur für die auf dem zugehörigen Lageplan grün dargestellten Flächen:
Die Auswertung der alliierten Luftbilder aus dem II. Weltkrieg hat ergeben, dass auf der von Ihnen abgefragten Fläche kein Hinweis auf noch nicht beseitigte Bombenblindgänger oder vergrabener Munition, Kampfstoffe oder Waffen etc. vorhanden sind.

Nach heutigem Kenntnisstand sind keine Sondierungen notwendig.

Anlage zum Bescheid

NATURSCHUTZRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung

Zuständige Dienststelle:
Bezirksamt Altona
WBZ 33 - Naturschutz
Jessenstraße 1-3
22767 Hamburg
Telefon: 428.11 - 6311
Telefax: 428.11 - 6374

AUFLAGEN

Stellungnahme WBZ 33 / Naturschutz
Dem Vorhaben wird unter Auflagen und Bedingungen zugestimmt.

Auflagen und Nebenbestimmungen

Schutz von Gehölzen

1. Der verbleibende geschützte Baum- und Gehölzbestand ist vor Baubeginn und für die Dauer der Bauzeit gemäß DIN 18 920 zu schützen und in seinem Wurzelbereich durch einen **ortsfesten**, mindestens 1,80 m hohen Bauzaun zu sichern. Der Wurzelbereich umfasst nach DIN 18 920 den Kronenbereich plus 1,50 m. Gemäß Landschaftsschutzverordnung dürfen geschützte Bäume und Gehölze (Wurzeln, Stamm und Äste) nicht entfernt oder beschädigt werden (§ 36 HmbVwVfG).
2. Im Wurzelbereich des zu erhaltenden Baum- und Gehölzbestandes dürfen keine **Aufschüttungen, Boden-befestigungen** und **Materiallagerungen** vorgenommen werden (§ 36 HmbVwVfG).
3. Im Wurzelbereich des zu erhaltenden Baum- und Gehölzbestandes dürfen keine **Ver- und Entsorgungsleitungen** verlegt werden (§ 36 HmbVwVfG).

Hinweise

4. Es soll nur der offene Strandbereich genutzt werden. Die Pflanzengesellschaften der bewachsenen Strandbereiche bilden einen besonders geschützten Lebensraum nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz und sind zu schützen.
5. Weitergehende Regelungen hinsichtlich der gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG erfolgen zuständigkeitshalber im Zusammenhang mit der Entscheidung der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Natur- und Ressourcenschutz, Abteilung Naturschutz.

6. Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Bestimmungen der Verordnung können nach § 7 der Landschaftsschutzgebietsverordnung als Ordnungswidrigkeit nach den § 29 (1) Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (HmbBNatSchAG) verfolgt werden.
7. Die im Briefkopf genannte Dienststelle behält sich vor, die naturschutzrechtlichen Anforderungen während der Bauzeit zu erweitern, zu ergänzen oder zu ändern (§ 36 HmbVwVfG).

Transparenz in HH

Anlage zum Bescheid

WEGERECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung

Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Fachamt Management des öffentlichen Raums
A/MR 2 Abteilung Tiefbau / Erschließungen
Jessenstraße 1-3
22767 Hamburg
E-Mail Tiefbau-Verkehr@altona.hamburg.de

Stellungnahme

Die Prüfung der zugesandten Unterlagen hat ergeben, dass das Vorhaben aus Sicht unseres Rechtsbereiches genehmigungsfähig ist.

Transparenz im HH

Anlage

STATISTIKANGABEN ZUR UMSETZUNG DES HmbTG

Dieser Bescheid wird im Hamburger Informationsregister veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG). Vor der Veröffentlichung werden persönliche Daten aus dem Dokument entfernt.

Für das Informationsregister wird der Bescheid um folgende Angaben ergänzt:

Art der Baumaßnahme: Errichtung

Art des Gebäudes nach künftiger Nutzung: Nichtwohngebäude

Zahl der Vollgeschosse: 2 Vollgeschosse

Transparenz in HH